

Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen

- Burgfriedenhalle
- Georg-Kropp-Halle
- Gustav-Vogelmann-Haus
- Bürgerhaus Maienfels
- Bürgerhaus Neuhütten
- Bürgerhaus Neulautern
- Bürgerhaus „Altes Rathaus“ Wüstenrot

vom 03.06.2014

Aufgrund §4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Wüstenrot am 03.06.2014 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwands für die Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Übungsabende

Bei regelmäßiger Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und der Umkleieräume für sportliche und sonstige Übungen wird keine Gebühr erhoben, wenn die Nutzung durch einen örtlichen Verein oder Kirchengemeinde geschieht.

§ 3 Gebühren für Veranstaltungen

1. Für jede Veranstaltung von örtlichen gemeinnützigen Vereinen und den Kirchengemeinden, sowie für jede Veranstaltung von örtlichen natürlichen und juristischen Personen werden folgende Gebühren erhoben. Veranstaltungen mit wirtschaftlichem Charakter sind grundsätzlich gebührenpflichtig.

Burgfriedenhalle (BFH)
Georg-Kropp-Halle (GKH)
Bürgerhaus „Altes Rathaus“ (BWÜ)
Gustav-Vogelmann-Haus (GVH)
Bürgerhaus Maienfels (BMF)
Bürgerhaus Neuhütten (BNH)
Bürgerhaus Neulautern (BNL)

Benutzungsgebührentabelle für Hallen und Bürgerhäuser

	BFH	GKH	BWÜ	GVH	BMF	BNH	BNL
	€	€	€	€	€	€	€
1. Für Veranstaltungen von nicht mehr als 24 Stunden							
a) Saal			70,00	70,00	70,00		70,00
Einzelräume			35,00	35,00	35,00	35,00	
Mehrzweckhalle einschl. Foyer	220,00	170,00					
b) Wirtschaftsräume	110,00	50,00	30,00	50,00	30,00		30,00
Teilküche und Ausschank	30,00						
c) Foyer ohne Halle	70,00	70,00					
d) Hallenteil einschl. Foyer	110,00	85,00					
e) Bühnenbelegung (mobile Bühne vom Veranstalter nach Anweisung des Hausmeisters selbst aufzubauen)	30,00	30,00					
Bühne teilweise	15,00						
Inanspruchnahme der Leistungen nach Ziff. a-e zum Auf- und Abbau vor und/oder nach der Veranstaltung jeweils	27,50	27,50	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00
2. Für weitere Leistungen							
Kegelbahnen pro Stunde	10,00						
Belegung durch auswärtige Vereine (z.B. Trainingslager) pro Tag, zzgl. Versorgungskosten	120,00	120,00					
Kaffeebehälter (ausschließlich)	12,00	12,00		12,00			
Inanspruchnahme des Hausmeisters außerhalb der Abnahmezeiten pro Stunde (z.B. Nachreinigung, Arbeiten während der Veranstaltung)	30,00	30,00	30,00	30,00	30,00	30,00	30,00
Kostenersatz für entstandene Schäden am Inventar und den Räumlichkeiten je nach Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten							

2. Für kommerzielle Privatveranstalter (nicht gemeinnützige Vereine) gilt jeweils der doppelte, für Veranstaltungen Auswärtiger gilt jeweils der dreifache Gebührensatz.

3. Bei den Gebühren sind die Kosten für Heizung, Beleuchtung, sowie das Inventar (z.B. Bestuhlung, Verstärkeranlage falls vorhanden) enthalten, soweit nicht andere Regelungen bestehen.
4. Zu den Gebühren kommt die Stromverbrauchsgebühr je verbrauchter Kilowattstunde, soweit messbar, hinzu. Abgerechnet wird nach den Tarifen des Stromlieferanten für die jeweilige öffentliche Einrichtung.
5. Veranstaltungen, deren Erlös ausschließlich der Gemeinde zweckgebunden für gemeindliche Einrichtungen zur Verfügung gestellt wird, sind mietfrei. Gemeindlichen Einrichtungen gleichgestellt sind auch solche, bei denen die Gemeinde Mitglied ist oder sich wesentlich finanziell beteiligt.
6. Von dieser Gebührenordnung abweichend, können in den Vereinsförderrichtlinien andere Regelungen getroffen werden.
7. Sportveranstaltungen von Vereinen mit Dachverband oder des Dachverbandes selbst (Verbandswettkämpfe) sind ausgenommen Teile wirtschaftlicher Betätigung gebührenfrei (betrifft nur Punkt 1, Ziff. a-e).
8. Für Jahreshauptversammlungen und vereinsinterne Feiern wird der halbe Gebührensatz erhoben (betrifft nur Punkt 1, Ziff. a-e). Versammlungen und vereinsinterne Feiern von Jugend- und Seniorengruppierungen/-abteilungen sind gebührenfrei (betrifft nur Punkt 1, Ziff. a-e).
9. In der Regel ist der Aufbau innerhalb der Mietdauer und der Abbau unverzüglich nach Ende der Veranstaltung vorzunehmen. Der Schulsport darf durch die Inanspruchnahme von Einrichtungen nicht berührt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Bürgermeisteramt im Einvernehmen mit dem Schulleiter.
10. Vertragsstrafen in Höhe von 50,- € werden in allen Fällen erhoben, in denen die vereinbarten Nutzungszeiten überschritten werden.
11. Nach Ermessen des Bürgermeisteramts kann für bestimmte Veranstaltungen eine Kautions erhoben werden. Die Höhe der Kautions beträgt das Dreifache der Gebühr für die Miete der Räumlichkeiten.
12. Mit dieser Gebührenordnung treten alle früheren Vereinbarungen außer Kraft.

§ 4 Vergünstigungen

1. Eine Gebührenermäßigung wegen geringen Besuchs oder schlechten Ertrags einer Veranstaltung wird nicht gewährt.
2. Über Gebührenermäßigungen entscheidet der Bürgermeister auf Antrag in Einzelfällen.

§ 5 Reservierungen von Räumlichkeiten

Bei verbindlicher Reservierung einer Belegung im folgenden Kalenderjahr ist eine Reservierungsgebühr in Höhe von 30,-- € zu entrichten. Diese Gebühr wird mit der Gebühr für die Benutzung der Räumlichkeit verrechnet.

§ 6 Stornierung von gebuchten Räumlichkeiten

Der kostenfreie Rücktritt von einer Buchung ist nur bis 30 Tage vor der Veranstaltung möglich. Danach fallen 50 % der Gebühren an.

§ 7 Begriffs- und Zahlungsbestimmungen

1. Die Gebühren nach § 3 beziehen sich jeweils auf eine Veranstaltung. Als Veranstaltung in diesem Sinne gilt die ununterbrochene Nutzung der öffentlichen Einrichtung, sofern es sich um denselben Personenkreis als Nutzer handelt.
2. Sämtliche Gebühren für Veranstaltungen werden am Veranstaltungstag zahlungsfällig und sind innerhalb einer Woche nach Gebührenstellung kostenfrei an die Gemeindekasse zu entrichten.
3. Die Gemeinde ist berechtigt, bereits bei der Anmeldung eine vorschussweise Hinterlegung sämtlicher Gebühren zu verlangen.
4. Gebührenschuldner ist der Veranstalter.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 01.08.2011 außer Kraft.

Wüstenrot, 03.06.2014

Wolf
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Gebührenordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Gebührenordnung verletzt worden sind.